

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 25.04.2018

## RUNDSCHREIBEN 041/2018

Datenschutz-Deregulierungs-VO	Nationalrat	
Betrifft: Datenschutz-Deregulierungs-VO im Nationalrat beschlossen		Frist:
Kurzinfo: Das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, eine Novelle des Datenschutzgesetzes, am 20.04.2018 im Nationalrat beschlossen		

Die Rechtspolitische Abteilung hat uns darüber informiert, dass am 20.4.2018 das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 im Plenum des Nationalrats beschlossen wurde.

Die Novelle des Datenschutzgesetzes beschränkt sich auf einfachgesetzliche Änderungen. Sie stellt klar, dass sich der **Anwendungsbereich** des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung **nur auf natürliche Personen** bezieht. Damit können Auslegungsprobleme und Rechtsunsicherheiten, die sich aus der Formulierung des Grundrechts auf Datenschutz ergeben, beseitigt werden.

Weiters bringt die Novelle insbesondere folgende **Verbesserungen für Unternehmen**:

- das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht dann grundsätzlich nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde
- beliebige Unternehmen sind in der Regel von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht umfasst
- konkretisiert werden die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken
- die Verwarnung durch die Datenschutzbehörde wird ausdrücklich im Gesetzestext normiert („Beraten statt Strafen“)

- die Bestimmung, wonach das Arbeitsverfassungsgesetz, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO ist, entfällt
- zulässig wird ein Abgleich von Bilddaten mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person
- die Möglichkeit für Datenschutzorganisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nach Beauftragung durch die betroffene Person in deren Namen das Recht auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, entfällt
- klargestellt wird, dass neben der juristischen Person selbst nicht gleichzeitig ihr Vertreter bzw. der verantwortliche Beauftragte für denselben Verstoß bestraft werden darf
- klargestellt wird, dass bei strafbaren Tatbeständen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzregimes verwirklicht wurden, die für den Täter günstigere Rechtslage anzuwenden ist

Durch die Beschlussfassung im Nationalrat am 20.4.2018 ist gewährleistet, dass diese Novelle des Datenschutzgesetzes gleichzeitig mit der Datenschutz Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten kann.

Sobald eine konsolidierte Fassung vorliegt, wird der Text der Novelle nachgereicht.

Wir ersuchen die Landesinnungen um Information Ihrer Mitgliedsbetriebe.

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin